



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

9. Jahrgang

Magdeburg, den 14. Dezember 1999

Nr. 103

Benutzungssatzung der Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und staatlichen Wahlen vom 17.11.1998 (GVBl. LSA S. 460) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 09.09.1999 und 04.11.1999 folgende Benutzungssatzung der Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Zweck und Aufgabe der Verwaltungsbibliothek

- (1) Die Verwaltungsbibliothek ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek mit eingeschränkter öffentlicher Benutzung. Sie ist überwiegend Dienstleister für die gesamte Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg. Sie kann aber auch von „anderen Benutzern“ genutzt werden.
- (2) Die Verwaltungsbibliothek verwaltet den kompletten **Medienbestand** der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe, welcher über die Verwaltungsbibliothek angeschafft und erschlossen wird.
Der Medienbestand umfaßt Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Loseblattsammlungen und audiovisuelle Materialien, im folgenden immer als Medien, Medium, Medieneinheit oder Bibliotheksgut bezeichnet.

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

- (3) In der Verwaltungsbibliothek wird das für die gesamte Verwaltungstätigkeit der Stadt benötigte Schrifttum aus den Gebieten Recht, Verwaltung, Wirtschaft Politik, Geschichte, Zeitgeschichte und des Weiteren landesrechtliche Veröffentlichungen gesammelt und erschlossen.
- (4) Die Verwaltungsbibliothek hält für den Zeitraum von 1990 an einen Archivbestand vor, als Dokumentation der Bundes- und Landesgesetzgebung. Ein Teil DDR-Rechtsliteratur dokumentiert die Zeit vor der Vereinigung.
- (5) Die Verwaltungsbibliothek beschafft Literatur im nationalen und internationalen Leihverkehr der Bibliotheken.
- (6) Die Verwaltungsbibliothek ist verantwortlich für die Pflichtexemplarabgabe laut MBL 30/92, S. 803 ff an die im MBL bestimmten Bibliotheken und das Landeshauptarchiv. Die Verwaltungsbibliothek sammelt und erschließt Druckschriften und sonstige Veröffentlichungen die die Landeshauptstadt Magdeburg oder Dritte mit Unterstützung der Landeshauptstadt herausgeben.
- (7) Das Beschaffen von Urteilen für den Dienstgebrauch von den Gerichten und das Recherchieren auf den vorhandenen Juristischen CD-ROM-Datenbanken sowie der Online-Datenbank von Juris ist eine weitere wesentliche Aufgabe der Verwaltungsbibliothek.
- (8) Aktuelle Informationen werden aus dem Internet der gesamten Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Benutzerkreis

Zur Benutzung der Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg sind auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt:

- a) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Magdeburg
- b) die Stadträte, sachkundigen Einwohner und sonstigen vom Stadtrat zur Mitwirkung berufenen ehrenamtlich Tätigen,
- c) die bei den Fraktionen Beschäftigten,
- d) andere Benutzer, gemäß § 4 der Benutzungsordnung.

§ 3 Benutzung gemäß § 2 a - c

- (1) Die Benutzung erfolgt in den Räumen der Verwaltungsbibliothek an **zentraler Stelle** im Rathaus.
- (2) Die Benutzer haben ihre Garderobe u. ihre Taschen einzuschließen. Arbeitsmaterial kann mit in die Bibliotheksräume genommen werden.

- (3) Kurzfristige Ausleihen (7 Tage) sind möglich, einschließlich einer Verlängerung der Leihfrist, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.
Bei einer erstmaligen Entleihung muss das Personaldokument vorgelegt werden, um die persönlichen Angaben im Computer zu vervollständigen.
Jede Entleihung ist im Beisein des Benutzers im Computer zu verbuchen und vom Benutzer auf der Buchkarte mit seiner Unterschrift zu quittieren.
- (4) Zeitschriften des laufenden Jahrgangs sowie Loseblattsammlungen und Gesetz- und Verordnungsblätter können nur in den Räumen der Bibliothek genutzt werden.
- (5) Kopien können im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes erstellt werden.
- (6) An die Mitarbeiter des Rechtsamtes kann Literatur in begrenztem Umfang als „Handbestand“ in den Diensträumen auf unbestimmte Zeit ausgeliehen werden, wenn und solange ein dienstliches Interesse besteht. Beim Wechsel des Dienstposteninhabers auf einen anderen Dienstposten oder beim Ausscheiden aus der Stadtverwaltung sind alle unbefristeten Ausleihen an die Bibliothek zurück zu geben.
- (7) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Benutzung gemäß § 2 d

- (1) Unter dem Begriff „andere Benutzer“ fallen alle Personen, welche nicht im § 2 Buchstabe a-c aufgeführt sind.
- (2) Jede Person, auch wenn sie nicht hauptamtlich oder ehrenamtlich im Interesse der Stadtverwaltung Magdeburg tätig ist, hat die Möglichkeit die Verwaltungsbibliothek im Rahmen der bürgernahen Verwaltung zu nutzen.
- (3) Eine Entleihung von Medien ist nicht möglich, da sie jederzeit für den Dienstgebrauch abrufbar sein müssen.
- (4) Die Einsichtnahme und das Anfertigen von Kopien ist möglich. Entstehende Kosten richten sich nach § 10 der Satzung.

§ 5 Kontrolle der mitgeführten Sachen

Zum Schutze des Bibliotheksgutes ist es erforderlich, alle mitgeführten Behältnisse wie zum Beispiel Aktenmappen und Handtaschen nicht mit in die Räume der Bibliothek zu nehmen.

§ 6 Benutzerdaten und Datenschutz

Die Verwaltungsbibliothek erfaßt die Daten der Benutzer, welche Medieneinheiten entleihen. Es soll damit die Ausleihe von Medieneinheiten jederzeit feststellbar und insbesondere dessen Rückgabe gesichert werden. Darüber hinaus werden die Daten zur Gewinnung empirischer Grundlagen verwendet, etwa für Zwecke der Benutzerforschung, Erwerbsplanung und Statistik. Grundlage für die Erfassung der Daten auf einer elektronischen Datenbank ist der § 2 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 7 Haftung

Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Bei Verlust von Medien ist der Benutzer zur Ersatzbeschaffung verpflichtet. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich kann ein gleichwertiges Werk zur selben Thematik beschafft werden. Ist dies nicht möglich, so ist als Schadenersatz der Neubeschaffungspreis anzusetzen.
- (2) Eine Ersatzbeschaffung ist grundsätzlich einem Geldersatz vorzuziehen.
- (3) Versieht der Benutzer das Medium mit Unterstreichungen oder Anmerkungen, was auch als Sachbeschädigung gilt, so ist Schadenersatz gemäß § 249 BGB zu leisten.
Die Bibliothek kann grundsätzlich die Herstellung desjenigen Zustandes verlangen, der vor dem Schadensfall bestanden hat.
- (4) Bei geringfügigen Beschädigungen, die eine Weiterverwendung der Medieneinheit für die Benutzung zulassen, wird Schadenersatz in Abhängigkeit von Schadensumfang und Wert oder Wertminderung der Medieneinheit erhoben.

§ 9 Ausschußrecht

Das Verhalten des Benutzers kann es zum Schutze der Bibliothekseinrichtung und des Bibliotheksgutes erforderlich machen, ihn Benutzungsbeschränkungen zu unterwerfen oder ihn ganz von der Benutzung auszuschließen. Die Maßnahmen sind nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen. Die Schwere des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung beeinflusst die zu ergreifende Maßnahme. Ein Ausschuß von der Benutzung darf nur gewählt werden, wenn eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses der Verwaltungsbibliothek nach den Umständen nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 10 Kostentragungspflicht für „andere Benutzer“

- 1 Die Kostentragungspflicht für „andere Benutzer“ richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung.
2. Darüber hinaus, entsteht für die Recherche in der Datenbank **Juris-Online** eine gesonderte Kostentragungspflicht. Diese berechnet sich nach der Anzahl der abgerufenen Zeichen im Verhältnis: 1000 Zeichen = 2,00 DM zuzüglich Telekommunikationskosten und der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer und der gemäß Punkt 3.3.1. der Anlage zur Verwaltungskostensatzung (Amtsabblatt 43/97 zuzüglich 52/99) üblichen Gebühr.

1.02.15

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 26.11.1999

gez.

Dr. Polte
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt
S.

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg in der Neufassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 1998 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

„Benutzungssatzung der Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg“

Magdeburg, den 26.11.1999

gez.
Dr. Polte
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel